#### Satzung

der Schiffsmakler-Vereinigung für Küsten- und Seeschiffsbefrachter e.V., Bremen

### I. NAME, SITZ UND DAUER DER VEREINIGUNG

§ 1

Die "Schiffsmakler-Vereinigung für Küsten- und Seeschiffsbefrachter e.V., Bremen" hat ihren Sitz in Bremen und ist daselbst in das Vereinsregister eingetragen. Die Dauer der Vereinigung ist auf keine Zeit beschränkt.

## II. ZWECK DER VEREINIGUNG

§ 2

Zweck der Vereinigung ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Belange des Schiffsmakler-Standes und -Berufes, gemeinsame Stellungnahme in allen diese Belange berührenden Angelegenheiten, die Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Maβnahmen zuständiger Behörden, Körperschaften und Organisationen und die Verhinderung unlauteren Wettbewerbs durch Pflege kollegialer Beziehungen der Mitglieder untereinander.

Die Aufgabe der Vereinigung ist ferner, Richtlinien für eine zusätzliche Versorgung der bei den Mitgliedsbetrieben dieser Vereinigung Beschäftigten zu erstellen und eine geeignete Einrichtung für die praktische Durchführung der Versorgung zu schaffen, die als Sonderabteilung dieser Schiffsmakler-Vereinigung geführt wird.

§ 3

Die Vereinigung steht auf dem Boden des freien Wettbewerbs nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns.

## III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglied der Vereinigung kann jede handelsgerichtlich eingetragene Schiffsmaklerfirma mit Sitz zu der Weser, Jade oder in Oldenburg werden, die nachweislich das Seebefrachtungsgeschäft in der Kleinschifffahrt mit Küstenmotorseglern und Kümos betreibt. Anträge um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der sie der nächsten Mitgliederversammlung unterbreitet. Für die Aufnahme ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen, sobald auch nur eines der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Der Vorstand unterrichtet den Bewerber ohne Angaben von Gründen über den Beschluß der Vereinigung.

§ 5

Bei allen Abstimmungen hat jede Mitgliedsfirma eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist jedoch seine Firma Antragstellerin, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Jedes Mitglied ist zur Befolgung der Satzungen verpflichtet.

§ 7

Der Austritt eines Mitglieds aus der Vereinigung bedarf einer sechsmonatigen Kündigung auf den Schluß des Kalenderjahres. Die Kündigung muß durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, welcher gegebenenfalls der Bericht eines gemäß § 14 zu bildenden Ehrengerichts vorzulegen ist. Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Vereinigung.

## IV. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8

a) Beiträge
Der Jahresbeitrag wird in der im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfindenden Hauptversammlung festgesetzt
und ist bis zum 30. Juni für das laufende Geschäftsjahr einzuzahlen.
Die genannte Zahlung ist fällig ohne Rücksicht auf die Dauer der
Mitgliedschaft. Außerdem haben die Mitglieder einen Beitrag an den
Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V. in Hamburg zu entrichten, dessen Höhe gemeinschaftlich mit den einzelnen Lokalverbänden
festgesetzt wird. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen die vollen
Jahresbeiträge ohne Rücksicht auf die bereits abgelaufene Zeit.

## V. ORGANE DER VEREINIGUNG

8 9

Organe der Vereinigung sind:

Der Vorstand,

die Mitgliederversammlung und

die Ausschüsse.

#### V a) VORSTAND

§ 10

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

dem Vorsitzenden

dem 1. stellvertr. Vorsitzenden

dem 2. stellvertr. Vorsitzenden zugl. Kassenwart

dem Schriftführer.

## § 10 - Forts.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in der im ersten Quartal des der Amtsperiode folgenden Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Hauptversammlung ist.

Die Wahl von zwei Mitgliedern der gleichen Firma ist unzulässig. Auf Antrag hat die Wahl geheim stattzufinden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl vorzunehmen. In der Hauptversammlung werden außer dem Vorstand zwei Kassenprüfer gewählt.

## § 11

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte, veranlaßt im Auftrage des Vorstandes alle erforderlichen Veröffentlichungen, Mitteilungen an die Mitglieder und dergleichen und vertritt die Interessen der Vereinigung im Einvernehmen mit den drei anderen Vorstandsmitgliedern nach den Beschlüssen unter sich. Zu grundsätzlichen Fragen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Entscheidung der Mitglieder zu verlangen. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß eine Vorstandssitzung innerhalb drei Tagen einberufen werden. Über etwaige Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen und dieses von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

# V b) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### § 12

Außer der jeweils im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfindenden Jahres-Hauptversammlung können Mitgliederversammlungen nach Bedarf eingesetzt werden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 5 Mitglieder unter Mitteilung des Grundes eine Versammlung schriftlich beantragen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag.

In der Hauptversammlung wird vom Vorstand der Jahres- und Rechnungsbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer erstattet. Über den Verlauf jeder Versammlung und gefaßte Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und dieses von ihm und vom Vorstand zu unterschreiben.

## V c) AUSSCHÜSSE

#### § 13

Die Bildung von Ausschüssen geschieht nach Bedarf und unterliegt dem Beschluß einer Mitgliederversammlung. In Angelegenheiten geringfügiger Art, wie beispielsweise geschäftlichen Meinungsverschiedenheiten von Mitgliedern untereinander, kann auf Antrag ein SONDERAUSSCHUSS eingesetzt werden, der sich aus drei von einer Mitgliederversammlung zu wählenden Personen zusammensetzt, die unter sich einen Obmann wählen.

#### § 14

Verstoβ gegen die Satzungen und Belange des Standes, insbesondere bei nachgewiesenem unlauteren Wettbewerb, kann durch ein

#### EHRENGERICHT

geahndet werden. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus drei in einer zu diesem Zweck ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrenrichtern und zwei unparteilschen Sachverständigen, von denen einer vom Vorstand der Vereinigung und einer von der beklagten Partei zu benennen ist.

Das Ehrengericht kann auf folgende Strafen erkennen:

1. Verwarnung

- eine an die Vereinigung zu zahlende Geldbuβe bis zur Höhe von DM 500,00 für jedes einzelne Vergehen und/oder
- 3. Empfehlung des zeitweiligen oder völligen Ausschlusses aus der Vereinigung.

Über die Durchführung einer etwaigen Ausschluβ-Empfehlung ist in einer Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung herbeizuführen. Etwaige Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des für schuldig Erklärten, im Falle des Nichtschuldigbefindens zu Lasten der Vereinigung. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig und unanfechtbar.

#### § 15

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einberufung des Sonderausschusses oder des Ehrengerichtes zu beantragen.

#### VI. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

#### § 16

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt ihr Vermögen an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger".

#### VII. SATZUNG

§ 17

Änderungen dieser Satzung können auf Antrag, der vier Wochen vorher einzureichen ist, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 18

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

\*\*\*\*\*\*

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. November 1993 beschlossen.

Die Eintragung erfolgte beim Amtsgericht Bremen, Abteilung Vereinsregister, unter der Aktennummer 39VR 2010.

\*\*\*\*\*\*